



Harry Pfister
Chefredaktor

Copyright in der Schule

Grundsätzlich finden wir es sehr sinnvoll, dass an den Berufsfachschulen und den üK-Zentren unsere Artikel sowie Grafiken im Unterricht verwendet werden. Dies widerspiegelt eines der vielen Ziele unserer Fachzeitschrift. Allerdings treten mit dem Start der neuen BiVo (Bildungsverordnung) Fragen auf, die im Zusammenhang mit unserer Fachzeitschrift und deren Verwendung in elektronischer Form im Schulunterricht stehen. Wir haben die wichtigsten Vorschriften des Urheberrechts abgeklärt. Rechtsanwalt Martin Steiger, ein Spezialist für Recht im digitalen Raum, stand uns dabei zur Seite (www.steigerlegal.ch). Wir fassen hier die wichtigsten Dinge aus seinen Antworten zusammen:

Es wird bei unserer Fachzeitschrift davon ausgegangen, dass grundsätzlich ein urheberrechtlicher Schutz besteht. Als Inhaberin der Rechte (unser Verlag) an den Unterlagen haben wir demnach grundsätzlich das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie die Unterlagen verwendet werden. Sofern wir nicht in die elektronische Weitergabe der Unterlagen einwilligen, dürfen diese – unabhängig von der Quelle – grundsätzlich nicht auf diesem Weg abgegeben werden.

Nun zur Präzisierung von «grundsätzlich», weil es mit dem so genannten Eigengebrauch im Urheberrecht eine Ausnahme gibt: Demnach dürfen veröffentlichte Werke zum Eigengebrauch, der unter anderem die Verwendung durch eine Lehrperson für den Unterricht in der Klasse umfasst, verwendet werden, wenn auch nicht vollständig oder weitgehend vollständig. Im Urheberrecht bezeichnet man diese ausnahmsweise erlaubte Verwendung an Schulen als «Schulgebrauch». In diesem Rahmen dürfen Lehrpersonen einzelne Ausschnitte aus unseren Unterlagen im eigenen Unterricht an Lernende individuell abgeben – auch elektronisch. Hingegen dürfen ganze oder (weitgehend) vollständige Unterlagen nicht elektronisch weitergegeben, sondern müssen gedruckt erworben oder digital beziehungsweise elektronisch lizenziert werden (Lernende und Lehrpersonen benötigen eine der Abovarianten 1 bis 3). Bei der erlaubten Abgabe ist immer eine Quellenangabe (Verlag, Autor, Titel) erforderlich, es sei denn, wir gestatten ausdrücklich die Verwendung ohne Quellenangabe.

Das Hochladen unserer Unterlagen auf eine Website, auf die nur Lernende Zugriff haben, ist mit Einschränkungen erlaubt, sofern die einzelnen Ausschnitte durch eine Lehrperson individuell verwendet werden und nur die Lernenden der jeweiligen Klasse auf die hochgeladenen Unterlagen zugreifen können. Das Hochladen unserer Inhalte ist auf öffentlich zugänglichen Internetseiten nicht erlaubt, sofern wir keine Zustimmung erteilen. Im Zweifelsfall nehmen Sie doch bitte mit uns Kontakt auf.

Nun noch gezielt zu den Grafiken und allfälligen Abänderungen. Ein eigenes Werk einer Lehrperson, man spricht im Urheberrecht von einem so genannten Werk zweiter Hand, würde entstehen, wenn die Bilder und Grafiken in einer Form, die mehr als eine geringfügige Änderung oder Umgestaltung darstellt, bearbeitet werden. Dabei würden die Bilder und Grafiken aber urheberrechtlich geschützt bleiben. Das heisst, das Werk zweiter Hand dürfte nur mit unserer Einwilligung zur Verwendung an Schulen und anderswo erstellt werden. Als Ausnahme gibt es die so genannte freie Benutzung im Urheberrecht. Diese Ausnahme liegt immer dann vor, wenn das vorbestehende Werk – zum Beispiel ein Bild oder eine Grafik aus unseren Unterlagen – gar nicht mehr erkennbar ist.

Um von ihren Lehrpersonen komplette Inhalte von «auto&wissen» legal zu erhalten, wäre es äusserst ratsam, wenn alle Lernenden ein Abo unserer Fachzeitschrift abschliessen.

IMPRESSUM

Herausgeber / Verlag

auto&wissen GmbH
Rosenstrasse 11
8953 Dietikon
Tel. 044 774 31 04
Fax 044 774 31 05
redaktion@auto-wissen.ch
www.auto-wissen.ch

Administration

Monika Pfister
buchhaltung@auto-wissen.ch

Druck / Korrektorat

gdz AG, Zürich

Auflagenzahlen WEMF 2017

Gedruckte Auflage: 5000
Verkaufte Auflage: 3428

Chefredaktor

Harry Pfister (hp)
harry.pfister@auto-wissen.ch

Redaktion

Thomas Gabathuler (thg)
thomas.gabathuler@auto-wissen.ch
Robert Neuhaus (rn)
robert.neuhaus@auto-wissen.ch
Andreas Schranz (as)
andreas.schranz@auto-wissen.ch
Bruno Sinzig (bsi)
bruno.sinzig@auto-wissen.ch

Memberbereich / Shop

www.autowissen.ch

Youtube-Kanal

www.youtube.com/user/autoundwissen

Abo / Preis / Erscheinung

13. Jahrgang | August 2018
Das Heft erscheint sechsmal jährlich
Jahresabonnement: 54.– Franken
Bestellung via Internet:
www.autowissen.ch/member/abo-antrag/

Titelseite (Union GmbH Qualitätsketten)
Wabenkette mit speziellen Profilstegegen sorgen für überdurchschnittliche Traktion bei Schneeräumung.



INHALT



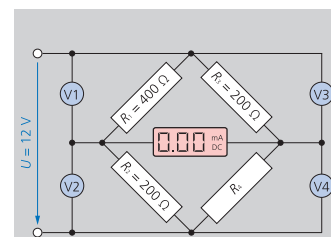
TECHNIK

- MOSFET-Generator → Seite 4
- Maul- und Sattelkupplungen für schwere Nutzfahrzeuge → Seite 6



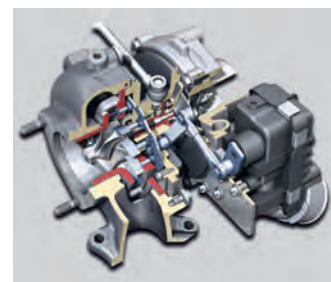
PRAXIS

- Schneeketten für Nutzfahrzeuge und Kommunalfahrzeuge → Seite 8
- Hilfskraftlenkung spülen → Seite 10



WISSEN

- Gleichzeitiges Messen mit baugleichen DMM → Seite 12
- Arbeiten an der Spannungsversorgung → Seite 14



AKTUELL

- VTG-Lader auch für Benzinmotoren → Seite 16
- Formel-E-Prix in Zürich → Seite 18